Satzungsrechtliche Regelungen

In Lautenbach wurden folgende Versiegelungsarten und Versiegelungsgrade für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegt:



Lautenbach

0,0

oder bei gewerblichen Anlagen mit einer

(im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis)

nachgewiesenen Überstauhäufigkeit von T ≥ 5 Jahren

Nummer	Versiegelungsart	Bemerkung	Berechnungsfaktor	
Dachflächen				
D1	 Standarddach 	flach oder geneigt	1,0	
D2	 Begrüntes Dach 	Bodenschicht > 6 cm und < 30 cm	0,4	
D3	 Begrüntes Dach 	Bodenschicht > 30 cm	0,0	
	(auch Tiefgarage)			
Befestigte und teilbefestigte Grundstücksflächen				
B1	 Beton- oder Schwarzdecke 	Asphalt, Beton o.ä.	1,0	
	 Pflaster mit Fugenverguss 			
	 sonstige undurchlässige Flächen 			
B2	 Pflaster- oder Plattenbelag 	mit enger Fuge	0,8	
	· sonstige teildurchlässige Flächen	Mineralgemisch o.ä.		
B3	 Pflaster- oder Plattenbelag 	mit offener Fuge	0,4	
	Porenstein			
	Rasengitterstein			
	 Kies, Schotter, Schotterrasen 			
B4	Befestigte Flächen gelten als unversiegelt, sofern das darauf anfallende			
	Niederschlagwasser nicht auf die Straßenoberfläche gelangen kann und			
	nicht über einen Einlauf an die Kar	nalisation angeschlossen ist.		

Hinweis

• Für befestigte und teilbefestigte Flächen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versiegelungsarten in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Abrechnungsfaktor nach, so kann im Einzelfall eine andere Klasse verwendet werden.

von Beginn des Vorhabens bis

Sonderflächen

Baustelle

		spätestens zum tatsächlichen		
	Wasser- bzw. Abwasseranschluss			
Unbefestigte Flächen				
U1	• Rasen, Garten, Acker	0,0		
Nummer	Versiegelungsart	Berechnungsfaktor		
Niederschlagswassernutzungsanlagen				
N1	 Zisterne 	 Minderung um 10 m² der angeschlossenen, 		
	ohne Hauswassernutzung	reduzierten Fläche, je m³ Fassungsvolumen		
	(nur intensive gärtnerische Nutzung)	(aufgerundet auf volle 0,1 m³, Mindestvolumen 2,5 m³)		
	 Zisterne 	 Minderung um 20 m² der angeschlossenen, 		
	mit Hauswassernutzung	reduzierten Fläche, je m³ Fassungsvolumen		
	(WC-Spülung und / oder Waschmaschine)	(aufgerundet auf volle 0,1 m³, Mindestvolumen 2,5 m³)		
	Retentionsmulde	 Minderung um 10 m² der angeschlossenen, 		
		reduzierten Fläche, je m³ Fassungsvolumen		
		(aufgerundet auf volle 0,1 m³, Mindestvolumen 2,5 m³)		
N2	 Versickerungsanlage 	• Reduktionsfaktor 0,2		
	oder Rigole mit Notüberlauf	• Mindestvolumen 2,5 m³ pro 100 m²		
		der angeschlossenen, reduzierten Fläche		

Hinweise

- Für Niederschlagswassernutzungsanlagen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versickerungs- und Rückhalteanlagen in Abhängigkeit der Funktion am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Abrechnungsfaktor nach, kann im Einzelfall eine andere Klasse angesetzt werden.
- Für den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen/Rigolen sind die technischen Vorschriften zu beachten (Vorreinigung durch Substrat, Versickerung über belebte Bodenzone).
- Die Minderung kann nur an den angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht werden. Eine Verrechnung mit anderen Flächen ist nicht möglich.
- Im Gartenbereich werden befestigte Flächen bis 5 m², z. B. Gartenlaube, und Wege bis zu einer Breite von 1 m nicht in der Selbstauskunft dargestellt. Ausnahme: Wenn ein Kanalanschluss vorhanden ist.